

S a t z u n g
über die Entschädigung für Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 09.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	375,00 DM	192,00 €
zzgl. Pauschalbetrag für Fahrkosten		
innerhalb des Stadtgebietes	65,00 DM	33,00 €
b) Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ Stellvertretender Stadtbrandmeister	187,50 DM	96,00 €
zzgl. Pauschalbetrag für Fahrkosten		
innerhalb des Stadtgebietes	43,00 DM	22,00 €
c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister		
- Feuerweherschwerpunkt -	250,00 DM	128,00 €
- Feuerwehrstützpunkt -	165,00 DM	84,00 €
- Ortsfeuerwehr -	140,00 DM	72,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeisterin/Stellv. Ortsbrandmeister		
- Feuerweherschwerpunkt -	125,00 DM	64,00 €
- Feuerwehrstützpunkt -	82,50 DM	42,00 €
- Ortsfeuerwehr -	70,00 DM	36,00 €
e) Schirrmeister der Feuerwehr	350,00 DM	179,00 €
f) Gerätewartinnen/Gerätewarte - Grundbetrag -	80,00 DM	41,00 €
Steigerungsbetrag je Feuerwehrkraftfahrzeug	20,00 DM	10,00 €
g) Stadtausbildungsleiter(in)	80,00 DM	41,00 €
h) Musikzugführerin/Musikzugführer	80,00 DM	41,00 €
i) Stellv. Musikzugführer(in)	45,00 DM	23,00 €
j) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)	80,00 DM	41,00 €
k) Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart(in)	40,00 DM	20,50 €

- | | | |
|---|-----------|---------|
| l) Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte
der Ortsfeuerwehren | 60,00 DM | 31,00 € |
| m) Stellv. Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte
der Ortsfeuerwehren | 30,00 DM | 15,50 € |
| n) Stadtsicherheitsbeauftragte(r) | 60,00 DM | 31,00 € |
| o) Bekleidungswartin/Bekleidungswart auf Stadtebene | 100,00 DM | 51,00 € |
| p) Stadtpresseartin/Stadtpressewart | 60,00 DM | 31,00 € |
| q) Schriftwartin/Schriftwart im Stadtkommando | 60,00 DM | 31,00 € |
| r) Zugführerin/Zugführer Feuerwehrsicherheitspunkt | 70,00 DM | 36,00 € |
| s) Stellv. Zugführerin/Stellv. Zugführer
Feuerwehrsicherheitspunkt | 45,00 DM | 23,00 € |
| t) Schulklassenbetreuer(in) | 60,00 DM | 31,00 € |
2. Hat ein Feuerwehrmitglied eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
3. Neben der Aufwandsentschädigung nach den vorstehenden Absätzen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung für Dienstfahrten im Stadtgebiet, Telefon- und Portokosten u. ä. Kosten) sowie des Verdienstaufhalles und des Pauschalstundensatzes. Die Regelungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
4. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 11 Abs. 1 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | | |
|---|-----------|----------|
| a) bei einer Inanspruchnahme von
mindestens 4 Std. bis zu 6 Std. | 90,00 DM | 46,00 € |
| b) bei einer Inanspruchnahme von
mehr als 6 Std. bis zu 12 Std. | 180,00 DM | 92,00 € |
| c) bei einer Inanspruchnahme von
mehr als 12 Std. bis zu 24 Std. | 360,00 DM | 184,00 € |
5. Die Pauschalversteuerung dieser Aufwandsentschädigungen wird von der Stadt Laatzen übernommen.

§ 2

Dienstreisen

1. Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes müssen von der Stadt angeordnet bzw. genehmigt sein. Keiner Genehmigung bzw. Anordnung bedürfen Dienstreisen und Dienstgänge aus folgenden Anlässen:

Beschaffungsfahrten, Werkstattvorführungen, Fahrten zu einer FTZ des Landkreises Hannover, Sitzungen und Dienstbesprechungen, Einsätzen sowie Übungsdiensten innerhalb des Landkreises Hannover mit Dienstfahrzeugen bzw. mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen.

2. Für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder -träger - besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
3. Die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgerinnen oder -träger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
4. Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden sowie für Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.
5. Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Stadt zu stellen.

§ 3

Sonstige Entschädigungen

1. Verdienstaussfall wird nach den Bestimmungen des § 12 NBrandSchG gewährt.
2. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 58,00 DM (ab 01.01.2002 = 30,00 €) pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche festgesetzt.
3. Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung an der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstaussfall geltend gemacht, gewährt die Stadt auf Antrag dem Feuerwehrmitglied für maximal 5 Tage pro Jahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 DM (ab 01.01.2002 = 8,00 €) je Stunde.
4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaussfall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,00 DM (ab 01.01.2002 = 13,00 €). Absatz 2 gilt entsprechend.
5. Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 DM (ab 01.01.2002 = 8,00 €) je Stunde ersetzt.

§ 4

Verdienstaussfall

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder -träger nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist, mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen, § 1 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im voraus gezahlt.
2. Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen vom 05.12.1974 in der Fassung der 3. Änderung vom 29.05.1995 außer Kraft.

Laatzen, 09.11.2000

Jagau
Bürgermeister